

STATUT
für die Verleihung des Ehrenringes
der Stadt Kapfenberg

§ 1

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg kann für hervorragende und besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Kapfenberg zur Ehre gereichen, einen Ehrenring verleihen. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt nur an physische Personen, die zum Zeitpunkt der Verleihung ihren ständigen Wohnsitz in Kapfenberg haben.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei besonderen Verdiensten die Verleihung auch an gemeindefremde Personen erfolgen.

§ 2

Der Ehrenring geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben (Ausnahme § 9).

Diese sind nicht berechtigt, den Ring zu tragen.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenringes begründet weder Sonderrechte noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadt Kapfenberg an den Ausgezeichneten.

§ 4

Der Ehrenring ist aus Gold; er trägt eine rund-ovale Onyxplatte, auf der sich das Wappen (in Gold) befindet. Die Ringschiene ist glatt und trägt auf der Innenseite den Namen des Ausgezeichneten und das Datum der Auszeichnung eingraviert.

§ 5

Die Verleihung des Ehrenringes ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden, die zu enthalten hat:

Den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund und Anlass der Ehrung sowie den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates; sie ist vom Bürgermeister und dem 1. und 2. Vizebürgermeister zu unterschreiben. Das Stadtsiegel ist beizufügen.

§ 6

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes ist der Stadtrat zuständig.

§ 7

- (1) Nach Einholung der Vorschläge beschließt der Gemeinderat die Verleihung des Ehrenringes.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

§ 8

- (1) Die Übergabe des verliehenen Ehrenringes sowie der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form.
- (2) Träger des Ehrenringes der Stadtgemeinde Kapfenberg sind zu allen offiziellen festlichen Anlässen der Stadt schriftlich einzuladen.

§ 9

In den folgenden Fällen ist der Ehrenring der Stadt Kapfenberg zurückzustellen:

- (a) Bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz des Ehrenringes;
- (b) gemäß § 27 des Strafgesetzbuches als Rechtsfolge nach Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen;
- (c) wenn sich der Geehrte dieser Ehre als unwürdig erweist und dies auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses festgestellt wird (GR-Beschluss vom 27.9.1990).

§ 10

- (1) Beim Ableben eines Ehrenringträgers der Stadtgemeinde Kapfenberg wird das Rathaus auf der Seite Koloman-Wallisch-Platz für die Dauer der üblichen Aufbahrungszeit mit einer schwarzen Fahne beflaggt. Außerdem wird ein Kranz mit rot-weiß-roter Schleife (ein Schleifenband „Stadtgemeinde“, ein Schleifenband „Kapfenberg“ beigestellt.
- (2) Am Tage der Toten (Allerheiligen und Allerseelen) wird jedes Grab eines Ehrenringträgers, welches sich auf einem Kapfenberger Friedhof befindet, mit einem Kranz, wie unter Abs. 1 geschmückt (GR-Beschluss vom 29.9.1977).

§ 11

- (1) Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 1971 (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 1970) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig damit tritt das Statut vom 23. Mai 1960 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.